



Bescheid

I. Spruch

1. Der Radio Event GmbH (FN 205120y) werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, die in den Beilagen 1 bis 4 beschriebenen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,9 MHz“, „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“, „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz“ und „WÖRGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 10.11.2023, KOA 1.548/23-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland und Außerfern“ zugeordnet.

Die Beilagen 1 bis 4 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Innsbruck, Unter- und Oberland sowie Außerfern“. Das Versorgungsgebiet umfasst das obere Inntal von Haiming bis Inzing in den Bezirken Imst und Innsbruck-Land sowie weite Teile des Außerferns (Bezirk Reutte) und nunmehr auch das Gebiet von Inzing über Innsbruck bis Kufstein, soweit dieses mit den zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

2. Der Radio Event GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 10.11.2023, KOA 1.548/23-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 4) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der Zurücklegung der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ veranlasste die KommAustria für den 10.05.2024 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof), 92,9 MHz“, „JENBACH 3 (Kanzelkehre), 104,1 MHz“, „KUFSTEIN 2 (Thierberg), 90,0 MHz“ und „WÖRGL 4 (Werlberg), 91,40 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G. Die Ausschreibung erfolgte auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der

Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>) und endete am 19.07.2024 um 13:00 Uhr.

Die Radio Event GmbH (im Folgenden: die Antragstellerin) beantragte am 13.05.2024 die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,9 MHz“, „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“, „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz“ und „WÖRGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland und Außerfern“.

Weitere Anträge auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 05.08.2024 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein.

Am selben Tag beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten.

Mit Schreiben vom 20.08.2024 erklärte die Tiroler Landesregierung keine Einwendungen gegen die Zuordnung zu erheben.

Am 28.08.2024 legte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten vor, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

Mit Schreiben der KommAustria vom 11.09.2024 wurde der Antragstellerin das frequenztechnische Gutachten sowie die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Radio Event GmbH ist eine zu FN 205120y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck.

Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2023, KOA 1.548/23-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland und Außerfern“.

Im Rahmen dieser Zulassung sind ihr die Übertragungskapazitäten „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 98,6 MHz“, „HAESSELGEHR 2 (Heißmahd) 104,7 MHz“, „HAIMING (Haimingeralm) 107,9 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 89,1 MHz“, „REUTTE 3 (Hahnenkamm/H3A-Mast) 104,0 MHz“, „STEEG (Kaisers/Oberellenbogen) 104,0 MHz“, „TELS (Hinterberg) 93,8 MHz“ und „VILS (Mobilfunkmast Raststätte) 98,4 MHz“ zugeordnet.

Die Antragstellerin verfügt darüber hinaus aufgrund des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts [BVwG] vom 10.01.2023, W194 2245842-1/8E, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.04.2024, KOA 1.418/24-007, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innergebirg“.

Darüber hinaus ist die Radio Event GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 04.11.2021, KOA 2.535/21-013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von digital-terrestrischem Hörfunk über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ der RTG Radio Technikum GmbH sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-053, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von digital-terrestrischem Hörfunk über die Multiplex-Plattform „MUX III“ der ORS comm GmbH & Co KG.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 92,9 MHz“, „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“, „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz“ und „WÖRGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland und Außerfern“.

Hinsichtlich der Übertragungskapazität „WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz“ ergeben sich in Bezug auf den gegenständlichen Antrag geringfügige ERP-Abweichung gegenüber der Ausschreibung. Die wichtige Hauptstrahlrichtung mit praktisch gleicher ERP (20 dBW in Richtung 290°) und alle restlichen technischen Parameter bleiben gleich. Diese Abweichungen bewegen sich im Rahmen der Ausschreibung und sind mit dem zugehörigen Genfer Planeintrag abgedeckt. Zudem bewirken diese geringfügigen Änderungen auch praktisch keine Änderung in der Gesamtversorgung und Doppelversorgung.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Die beantragten Übertragungskapazitäten versorgen ca. 340.000 Personen rund um Innsbruck und daran anschließend innabwärts im Tiroler Unterland von Schwaz über Jenbach bis Kufstein mit einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m. Es werden größtenteils die Tiroler Bezirke Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Kufstein und Schwaz versorgt. Folgende Gemeinden gelten als vollständig bzw. größtenteils versorgt: Absam, Aldrans, Ampass, Angath, Angerberg, Axams, Birgitz, Breitenbach am Inn, Brixlegg, Bruck am Ziller, Buch in Tirol, Ebbs, Gallzein, Gnadenwald, Götzens, Grinzens, Hall in Tirol, Hart im Zillertal, Innsbruck, Itter, Jenbach, Kematen in Tirol, Kirchbichl, Kolsass, Kolsassberg, Kramsach, Kufstein, Kundl, Langkampfen, Lans, Mariastein, Mils, Münster, Mutters, Natters, Niederndorferberg, Oberperfuss, Patsch, Pill, Radfeld, Ranggen, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Rettenschöss, Rinn, Rum, Schlitters, Schönberg im Stubaital, Schwaz, Schwoich, Sellrain, Sistrans, Stans, Strass im Zillertal, Terfens, Thaur, Tulfes, Unterperfuss, Volders, Völs, Vomp, Wattenberg, Wattens, Weer, Weerberg, Wiesing und Wörgl.

Das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin erstreckt sich im Tiroler Oberland innabwärts bis in den Raum Inzing. Östlich von Inzing schließt im Raum Innsbruck innabwärts das zur Erweiterung beantragte Versorgungsgebiet direkt an. Es kommt somit zu einer durchgehenden Versorgung im Raum Inzing und zu einer Erweiterung über Innsbruck bis Kufstein. Die geringfügigen Doppelversorgungsbereiche in der Höhe von ca. 8.000 Personen sind aufgrund der alpinen

Topografie für eine durchgehende Versorgung im Raum Inzing/Innsbruck als technisch unvermeidbar anzusehen.

Die der Antragstellerin zugeordneten Versorgungsgebiete „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“ und „Innergebirg“ sind von dem von den beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet vollständig entkoppelt, da dieses nicht über das Bundesland Tirol hinausreicht.

2.3. Stellungnahme der Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat mitgeteilt, zum gegenständlichen Antrag keine Einwendungen zu erheben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und ihrer bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria und des BVwG.

Die Feststellungen zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazitäten sowie zum geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 28.08.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) *Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden, stattzufinden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten durch Bekanntmachung in österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.2. Ausschreibung

Am 10.05.2024 erfolgte aufgrund der Zurücklegung der Zulassung durch die früherer Zulassungsinhaberin die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof), 92,9 MHz“, „JENBACH 3 (Kanzelkehre), 104,1 MHz“, „KUFSTEIN 2 (Thierberg), 90,0 MHz“ und „WÖRGL 4 (Werlberg), 91,40 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 PrR-G auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrages

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.07.2024 um 13:00 Uhr. Der von der Antragstellerin mit Schreiben vom 08.05.2024 eingebrachte Antrag langte am 13.05.2024 und somit innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt. Eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragten Übertragungskapazitäten unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland und Außerfern“ anschließen. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Gemeinden in den Bezirken Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land, Kufstein und Schwaz. Durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten werden ca. 340.000 Personen mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in Höhe von ca. 8.000 Personen entsteht, die für eine durchgehende Versorgung im Raum Inzing/Innsbruck aufgrund der alpinen Topografie als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht, zumal mit den zusätzlich versorgten Gemeinden ein unmittelbar an das bisherige Versorgungsgebiet anschließendes Gebiet erreicht wird. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet ist aufgrund des Umstandes, dass es zu einer Erweiterung des – bereits bisher versorgten – westlich von Innsbruck gelegen Tiroler Oberlandes Richtung Osten über Innsbruck bis Kufstein kommt, somit offensichtlich. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes um ca. 332.000 Personen – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits im Rahmen der Zulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat mitgeteilt, zum gegenständlichen Antrag keine Einwendungen zu erheben.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. D.h. jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet nunmehr auch das Gebiet von Inzing über Innsbruck bis Kufstein. Es war daher die Zulassung abzuändern, das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „Innsbruck, Unter- und Oberland sowie Außerfern“ umzubenennen.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder

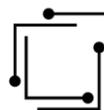
mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.544/24-011“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. Oktober 2024

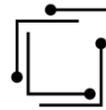
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



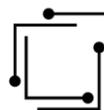
Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.544/24-011

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 6					
2	Standortbezeichnung	Schlotthof					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	92,90					
6	Programmname	Radio VM 1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	011E22 29	47N16 13	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	685					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	14,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,1					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	17,4	17,4	17,6	17,8	18,6	19,3
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	20,3	21,3	22,2	23,0	23,6	24,2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	24,5	24,8	25,0	25,1	25,1	25,1
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	25,1	25,1	25,0	24,8	24,5	24,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	23,6	23,0	22,2	21,3	20,3	19,3
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	18,6	17,8	17,6	17,4	17,4	17,4	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	A hex	41 hex		
		überregional	A hex	C hex	41 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						



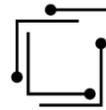
Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.544/24-011

1	Name der Funkstelle	JENBACH 3					
2	Standortbezeichnung	Kanzelkehre					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	104,10					
6	Programmname	Radio VM 1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	011E47 18	47N24 41	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	896					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	8,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	10,9	11,1	11,5	12,2	13,3	14,5
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	15,6	16,7	17,6	18,3	18,9	19,2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	19,4	19,4	19,4	19,4	19,4	19,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	19,4	19,4	19,4	19,4	19,4	19,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	18,9	18,3	17,6	16,7	15,6	14,5
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	13,3	12,2	11,5	11,1	10,9	10,9	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	A hex	41 hex		
		überregional	A hex	C hex	41 hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						



Beilage 3. zum Bescheid KOA 1.544/24-011

1	Name der Funkstelle	KUFSTEIN 2					
2	Standortbezeichnung	Thierberg					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	90,00					
6	Programmname	Radio VM 1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	012E10 00	47N35 42	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	550					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	14,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	10,8	13,7	15,7	16,7	17,2	17,1
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	16,7	17,3	18,4	19,0	18,5	17,4
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	17,0	17,5	17,5	17,0	17,4	18,5
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	19,0	18,4	17,3	16,7	17,1	17,2
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	16,7	15,7	13,7	10,8	6,6	2,8
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	3,2	2,2	2,2	3,2	2,8	6,6	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	A hex	41 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	C hex	41 hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						



Beilage 4. zum Bescheid KOA 1.544/24-011

1	Name der Funkstelle	WOERGL 4					
2	Standortbezeichnung	Werlberg					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	91,40					
6	Programmname	Radio VM 1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	012E06 34	47N29 42	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	740					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	8,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	7,3	1,6	-7,9	-6,0	-3,1	-0,9
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	0,0	0,9	0,9	1,6	2,3	2,3
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	2,3	1,6	0,9	0,9	0,0	-0,9
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	-3,1	-6,0	-7,9	1,6	7,3	11,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	14,2	16,3	18,0	19,1	19,9	20,0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	19,9	19,1	18,0	16,3	14,2	11,2	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	A hex	41 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	C hex	41 hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						